



VIVID - Fachstelle für Suchtprävention  
z.H. Frau Waltraud Posch  
Zimmerplatzgasse 13/I  
8010 Graz

Organisationseinheit: BMG - II/1 (Ombudsstelle für  
Nichtraucherschutz, Rechts- und  
Fachangelegenheiten Tabak und  
Alkohol)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Astrid Steinbrenner  
E-Mail: astrid.steinbrenner@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4581  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-22180/0042-II/1/2012  
Datum: 31.08.2012  
Ihr Zeichen:

[waltraud.posch@vivid.at](mailto:waltraud.posch@vivid.at)

## **Suchtpräventionsstelle VIVID, Steiermark; Anfrage zu Nichtraucherschutz (NRS) und E-Zigaretten**

Sehr geehrte Frau Waltraud Posch!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14. Juni 2012 betreffend Nichtraucherschutz und E-Zigaretten teilen wir Ihnen wie folgt mit:

### **I.**

Wie bereits im an VIVID, Frau Mag.<sup>a</sup> Derbuch-Samek, gerichteten E-Mail vom 18. Juni d.J. zur Rechtsnatur von E-Zigaretten ausgeführt, sind elektronische Zigaretten keine Tabakerzeugnisse gem. § 1 Z. 1 Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F., und unterliegen daher auch nicht dem Regime des Tabakgesetzes einschließlich der dort geregelten Nichtraucherschutzbestimmungen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Produkte wie E-Zigaretten, Kräuterzigaretten u.ä. erst in den letzten Jahren entwickelt wurden/werden beziehungsweise vermehrt auf den Markt drängen und die gesundheitlichen Risiken für Rauchende wie auch Nichtrauchende erst untersucht werden müssen.

Während es schon länger als erwiesen gilt, dass der in einem Verbrennungsprozess entstehende Rauch stets ein Gemisch aus Abgasen, Ruß und Dämpfen, giftigen und krebserregenden Verbindungen ist, sodass das Einatmen des Rauchs gesundheitsschädlich ist, sind die Untersuchungen zu E-Zigaretten, bei denen Liquids mit oder ohne Alkohol elektronisch verdampft werden, noch nicht als abschließend zu bezeichnen. Insbesondere die Vielfalt dieses sich sehr schnell entwickelnden Marktes macht es derzeit unmöglich, eine abschließende Bewertung abzugeben.

Im **Mai 2012** machte das **deutsche Bundesinstitut für Risikoforschung (BfR)** in Presseaussendungen darauf aufmerksam, dass die Dämpfe der in den Liquids von E-Zigaretten verwendeten Substanzen nicht nur die Gesundheit der Rauchenden, sondern auch jene der Passivrauchenden beeinträchtigen können und daher ein **Verbot von E-Zigaretten in Nichtraucher/innen-Zonen empfohlen**. E-Zigaretten sollten insbesondere nicht in der Anwesenheit von empfindlichen Personen wie Kindern, Schwangeren und Kranken konsumiert werden.

Auf Grund der Vielfalt der mittlerweile weltweit am Markt befindlichen E-Zigaretten und insbesondere deren Liquids, die teilweise selbst gemischt werden können, kann bisher keine abschließende Beurteilung dieser Produkte getroffen werden. Die in den Liquids enthaltenen Vernebelungsmittel, Zusatzstoffe, Aromen und möglichen Verunreinigungen können neben dem in vielen E-Zigaretten-Kartuschen enthaltenen Nikotin zur Gesundheitsgefährdung von (Passiv-)Rauchenden führen.

Als Basismischung dienen in der Regel Propylenglycol- und Glycerinlösungen, die auch in Vernebelungsmaschinen eingesetzt werden. Sie können zu Atem- und Augenreizungen führen. Beim Einatmen bleibt ein Großteil dieser Substanzen zunächst in der Lunge und wird nicht mehr ausgeatmet. In Tierversuchen kam es bei subchronischer Inhalation zu Blutveränderungen. Auch Allergien können ausgelöst werden und werden möglicherweise krebserregende Substanzen wie Formaldehyd, Acetaldehyd und Acrolein bei der Erhitzung freigesetzt.

Das in vielen E-Zigaretten enthaltene Nikotin ist giftig und macht abhängig. Erste Vergiftungsfälle sind in Deutschland bereits aufgetreten. Darüber hinaus wurden in E-Zigaretten auch bereits pharmakologische Wirkstoffe wie Tadalafil (Potenzmittel) und Rimonabant (Appetitzügler) gefunden. Hinzu kommen diverse Duft- und Aromastoffe wie Vanille, Menthol und Apfelsäure.

Nach einer Information der EK beziehen die jeweils geltenden Rauchverbote in 4 Mitgliedstaaten den Tabakprodukten ähnliche Produkte wie E- und Kräuterezigaretten ein.

Wie bereits eingangs erwähnt beziehen sich die in Österreich derzeit geltenden Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes ausschließlich auf Tabakprodukte. Es handelt sich bei den geltenden Rauchverboten jedoch um Mindesterfordernisse zum Schutz von Nichtrauchenden vor den Auswirkungen des (Passiv-)Rauchens. Es liegt durchaus im gesundheitspolitischen Interesse, zur Erreichung des Ziels eines umfassenden Gesundheitsschutzes über die Nichtraucherschutzregelungen des Tabakgesetzes hinausgehende Rauchverbote – sei es in Innenräumen, in denen die Schadstoffbelastung bedeutend höher ist, oder auch im Freien – hier eher aus generalpräventiven Gründen - zu erlassen. Dies erfolgt in der Regel in den betreffenden Hausordnungen der betroffenen Betriebe/Anstalten/etc..

## II.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen im Einzelnen:

### 1.

Ein Verbot von E-Zigaretten in Landeskrankenhäusern kann nur über die **Hausordnung** erlassen werden, da zurzeit keine gesetzliche Handhabe gegen den Konsum von E-Zigaretten besteht. Jedes Landeskrankenhaus ist nach dem jeweiligen landesgesetzlichen Krankenanstaltsgesetz verpflichtet eine **Anstaltsordnung** zu erlassen, die wiederum eine Hausordnung zu enthalten hat. Somit könnte der Gebrauch/Konsum von E-Zigaretten, außerhalb der vorgesehenen Raucherzonen, innerhalb des Gebäudes oder auf Freiflächen außerhalb der Raucherzonen verboten werden. Unerheblich dabei ist, ob es sich um E-Zigaretten mit/ohne Nikotin handelt. Da auch das **deutsche Bundeinstitut für Risikoforschung (BfR)** mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Dämpfe der in den Liquids von E-Zigaretten verwendeten Substanzen nicht nur eine Gesundheitsbeeinträchtigung für Rauchende, sondern auch für Nichtraucher darstellen und dementsprechend ein Verbot von E-Zigaretten in Nichtraucherzonen empfiehlt, kann die Verhängung eines Konsumverbots dieser Produkte aus gesundheitlicher Sicht als durchaus sinnvoll erachtet werden.

### 2.

Auf die gleiche Art und Weise kann dem Umgang mit E-Zigaretten in Schulen begegnet werden. Für Schulen gilt verpflichtend eine Schulordnung. Aufbauend auf dieser Schulordnung kann jede Schule eine eigene Hausordnung erarbeiten (§ 44 SchUG). In dieser Hausordnung können u.a. auch Rauchverbote festgelegt werden. Ein Verbot von E-Zigaretten kann somit über die **Hausordnung** angeordnet werden, zumal diese Geräte aufgrund ihres zigarettenähnlichen Designs auf den ersten Blick für normale Zigaretten gehalten werden können und dazu geeignet sind, dass Schülerinnen und Schüler das Rauchen als sozial akzeptiertes Verhalten wahrnehmen.

### 3.


Nach den Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes hat ein Gastronom seinen Betrieb prinzipiell als Nichtraucherlokal zu führen. Er kann jedoch im Rahmen der Bestimmungen des Tabakgesetzes Rauchmöglichkeiten für Rauchende einzurichten. Als Hausherr darf der Gastwirt **im Rahmen seines Hausrechts** auch **Verhaltensregeln für Gäste** aufstellen und bestimmen, wer als Gast erwünscht ist und wer nicht. Infolgedessen kann ein Gastronom in seinem Nichtraucherlokal auch das Rauchen von E-Zigaretten als unerwünschtes Verhalten deklarieren und es somit verbieten, ohne dadurch diskriminierend zu sein.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch

Beilage/n:

Signaturwert	fOL7IIE/EH0zXfwVB52WI/fzOTmJgKyVOgHyrTvfnMjMBu55WUPOiDHM9b9wbe3xX6UWvHmqn2Firm1f5KLAXD2nR30de5n6geEg2+V+xJ2TNVGG3lpT119+sLRAQN3jKIXSP7qtGX1xrLtw6SOgJKI8gYFvgTvuu/HÄknDYC4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-31T18:03:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	